

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Nr. 66. Verordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylen-Verordnung). S. 307.

Nr. 66. Verordnung

über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylen-Verordnung);

vom 22. Juli 1913.

Auf Grund einer neuen Vereinbarung der verbündeten Regierungen wird über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid unter Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 156) folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Azetylen herstellen und verwenden oder wer Kalziumkarbid lagern will, hat dies unbeschadet der Bestimmungen in § 30 dieser Verordnung spätestens bei der Inbetriebsetzung der Anlage der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb stattfinden soll, in Städten mit Revidierter Städteordnung dem Stadtrate, im übrigen der Amtshauptmannschaft. Daneben sind die Verkäufer von Azetylenanlagen verpflichtet, der vorherbezeichneten Behörde spätestens bei der Ablieferung der Apparate diejenigen Personen zu bezeichnen, die Azetylenanlagen zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben.

Anzeigepflicht
für Azetylen-
anlagen und
Kalzium-
karbidlager.

Mit der ersteren Anzeige sind zwei genaue Beschreibungen und zwei deutliche Schnittzeichnungen der Apparate mit eingetragenen Maßen sowie bei nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Apparaten zwei deutliche Waurisse und Lagepläne des Aufstellungsraums vorzulegen. Aus den Lageplänen müssen alle im Umkreise von mindestens 5 Meter um die Azetylenanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst deren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Apparats sowie die Art der Reinigung des Gases,